

# Planungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen durch Zeichnung und Text gemäß § 9 BauGB

- GE** Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GE<sup>(\*)</sup>** Gewerbegebiet (eingeschränkt) § 8 BauNVO und §1(4) BauNVO i.V.m. § 9 (1) Nr. 2d BauGB
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (Beispiel) § 16 u. 18 BauNVO
- GRZ 0,5** Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert (Beispiel) § 15 u. 19 BauNVO
- GFZ 1,0** Geschöflächenzahl GFZ als Höchstwert (Beispiel) § 15 u. 20 BauNVO
- BMZ 5,0** Baumassenzahl BMZ als Höchstwert (Beispiel) § 15 u. 21 BauNVO
- TH = 10 m** Höhe baulicher Anlagen als Höchstwert, (Traufhöhe Beispiel) § 16 u. 18 BauNVO

- nicht überbaubare Fläche § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen, § 9 (1) Nr. 4, 11 und (6) BauGB: Straßenbegrenzungslinie, Begr. sonst. Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche / Gehweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fußweg = F / Wirtschaftsweg = Ww
- Verkehrsfläche besond. Zweckbestimmung: Parkstreifen
- Verkehrsgrün
- Versorgungsfläche, § 9 (1) Nr. 12 BauGB
- Umspannstation
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten belastete Fläche § 9 (1) Nr. 13 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) BauGB:
  - Anpflanzung von Einzelbäumen,
  - Anpflanzung von flächenhaften Gehölzgruppen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) BauGB: Erhaltung von Einzelbäumen
- Umgrenzung v. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Erhalten der vorh. Vegetation und Entwickeln zu einem Birken-Eichen-Bestand
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 (4), § 16 (5) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BPl, § 9 (7) BauGB
- Baulicher Bestand (Hinweis)

Beispiel/Erläuterung der "Nutzungsschablone":  
 Art der baulichen Nutzung **GE<sup>(\*)</sup> II** Zahl d. Vollgeschosse  
 Grundflächenzahl **GRZ 0,5** GFZ 1,0 Geschöflächenzahl  
 TH=10 m Traufhöhe

## Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1, Abs. 4, 5 und 6 BauNVO sind die Gewerbegebiete und eingeschränkten Gewerbegebiete (GE und GE<sup>(\*)</sup>) für die Nutzungen nach § 8 mit Ausnahme von Vergnügungsläden gem. Abs. 3, Nr. 3 BauNVO gewidmet. Die mögliche Verkaufsfäche von Einzelhandelsgeschäften wird in den Gewerbegebieten (GE und GE<sup>(\*)</sup>) auf eine Verkaufsfläche von 600 qm und Warenstromfläche des nicht periodischen Bedarfs begrenzt. Die Einschränkungen des GE<sup>(\*)</sup> sind je nach Lage zu angrenzenden Nutzungen sowie deren Nutzungsart verschieden stark. Im GE<sup>(\*)</sup> ist nur nichtstörendes Gewerbe mit Ausnahme; im GE<sup>(\*)</sup> ist nur nicht wesentlich störendes Gewerbe zulässig.

## Maß der baulichen Nutzung

Bei der Ermittlung der zulässigen Geschöfläche und Baumasse werden die Flächen und Baumassen oberdachter Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen und in Garagengeschossen, nach § 21 a (4) BauNVO nicht berücksichtigt. Die festgesetzte Traufhöhe wird gemessen von Oberkante des vorhandenen erschließungsstraßenseitigen Geländeeveaus.

## Stellplätze, Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmeweise können notwendige Stellplätze in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn sie in breittüppiger Pflasterung ausgeführt werden und für jeden vierten Stellplatz ein Laubbäum gepflanzt und dauerhaft unterhalten wird.

## Verkehrsflächen und deren Anschluß an andere Flächen

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB in Fahrstraßen und Gehwege, die nach den Erfordernissen der STVO herzutreten sind, und in Fuß- und Wirtschaftsweg sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die als Parkstreifen oder Verkehrsgrün zu gestalten sind. Die Grundstückszufahren von der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nur in Bereichen außerhalb der durch Planzeichnung festgesetzten "Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt" erstellt werden. Die Zahl der öffentlichen Stellplätze ist nach dem jeweiligen Bedarf zu ermitteln und im BPlan nicht festgesetzt.

## Versorgungsflächen und Versorgungsleitungen

In dem zweckmäßig festgesetzten Bereich der Versorgungsflächen und -leitungen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB sind Rechte zugunsten der Allgemeinheit bzw. der zuständigen Versorgungsträger (z.B. bauliche Abstände nach den einschlägigen Richtlinien) zu dulden.

## Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Das Plangebiet wird mit der Ausweisung von verschiedenen stark "eingeschränkten" Gewerbegebieten (GE<sup>(\*)</sup> und GE<sup>(\*)</sup>) im Sinne von §1(4) BauNVO nach der maximal zulässigen Intensität der Schallemission gegliedert. In jedem Falle ist darauf zu achten, daß die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die jeweils angrenzenden Nutzungen eingehalten werden.

In den Gewerbegebieten mit Einschränkungen 1. Ordnung (GE<sup>(\*)</sup>) können neben nichtstörenden Gewerbebetrieben (Verwaltungs-/ Büro-/ Lager/ Verkaufsgelände u.a.) auch andere Nutzungen zugelassen werden, wenn dabei die jeweils nachfolgenden in Klammern genannten Aufgaben erfüllt werden: Baugebiete (nicht produzierend), Lagerflächen (nur nichtabbaubare Materialien und nur östlich der bestehenden Hallen), Lkw-Verkehr (sofern er nur östlich der bestehenden Hallen bzw. an deren Stelle entstehenden baulichen Anlagen oder in den zur westlich angrenzenden Wohnbebauung geschlossenen Hallen stattfindet). Der Nachtbetrieb (nacht: 22.00 bis 06.00 Uhr) ist in den GE<sup>(\*)</sup> untersagt.

In den Gewerbegebieten mit Einschränkungen 2. Ordnung (GE<sup>(\*)</sup>) sind ausschließlich nicht wesentlich störende (immissionsarmen) gewerbliche Nutzungen zugelassen.

In den eingeschränkten und uneingeschränkt nutzbaren Gewerbegebieten (GE<sup>(\*)</sup> und GE) sind Anlagen der Abstandsklassen I - V (gem. Abstandsverordn. des Ministerium für Umwelt vom 26.08.1993) nicht zulässig.

## Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Am östlichen Rand des BPlan-Gebietes ist die Vegetation des Bereiches zwischen Kasernenmauer und den Kleingärten zu erhalten und durch Pflege vorhandener und Ersatz abgängiger Bäume, durch Nachpflanzungen, so daß je 100 qm mind. 1 Laubbäum steht, sowie durch Erhalten der natürlich aufkommenden Krautschicht zu einem Eichen-Birken-Bestand zu entwickeln. Generell unzulässig sind gebietsuntypische Pflanzungen sowie jede Art von baulichen Anlagen in diesem Bereich.

## Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Durch die Flächen sind neben den vorgenannten Gehölzen auch denen die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern/Gehölzgruppen folgendemmaßen vorzunehmen ist:

Für Einzelbäume und straßenbegleitende Baumreihen: ist ein offener Wurzelbereich (Baumscheibe) von mind. 2x2 m vorzusehen. Die Bäume sind mit einem stabilen Pfahl-Dreibock zu sichern (vgl. DIN 18 916). Die zu pflanzenden Bäume sollen einen Stammumfang von mind. 18 cm haben. Strauchpflanzungen sind in einem Pflanzstreu von 1x1 m anzulegen.

Die festgesetzten straßenbegleitenden Baumanpflanzungen sind mit großkronigen, standortgerechten Laubbäumen der Pflanzliste der "Gestalterischen Festsetzungen" vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der anschließenden Grundstücke sind von den Anlegern zu dulden.

## Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Für den westlichen Teil des Geltungsbereiches wird in der nicht überbaubaren Fläche (auf der ehemaligen Planstraße) festgesetzt, daß dort durch Pflanzmaßnahmen der Grundstückbesitzer eine dichte, hochwachsende, dauerhafte Hinterpflanzung der Gebäude mit Gehölzen erfolgt, die die Gebäude vom benachbarten Wohngebiet hergrünen und verdecken. Die Pflanzung ist mit Sträuchern in einem Pflanzstreu von 1x1 m zu pflanzen und mit einem Anteil von mind. 10% Bäumen (Stammumfang 10-12 cm) zu gliedern. Es sind ausschließlich standortheimische Arten der Pflanzliste (s. Gestalterische Festsetzungen) zu verwenden.

Im nördlichen Übergangsbereich zur Landschaft werden Pflanzbindungen dargestellt: festgesetzt, daß dort durch Pflanzmaßnahmen der Grundstückbesitzer der landschaftstypische Charakter des Eichen-Birkenwaldes zu wahren und dauerhaft zu pflegen ist. Dies erfolgt durch Pflege vorhandener und Ersatz abgängiger Bäume, durch Nachpflanzungen, so daß je 100 qm mind. 1 Laubbäum steht, sowie durch Erhalten der natürlich aufkommenden Krautschicht. Generell unzulässig sind gebietsuntypische Pflanzungen sowie jede Art von baulichen Anlagen in diesem Bereich.

Die damit verbundenen Einschränkungen auf den direkt betroffenen und den anschließenden Grundstücken sind zu dulden.

## Fassadenbegrünung

Bei genehmigungspflichtigen Änderungen oder Neugestaltung von Fassaden sind diese dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzfläche muß mindestens 30% der Fassadenflächen betragen.

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

"Gestalterische Festsetzungen" gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 BauO LSA

**Oberflächengestaltung und Grünordnung**  
 Befestigte Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind nur für KFZ-Stellplätze sowie zu Zufahrten und auf genehmigten Wirtschaftswegen zulässig; sie sind mit breittüppigem Pflaster, Schotterrasen oder Rasenpflaster herzustellen.

Die ungebauten, unbefestigten (und nicht mit Stellplätzen belegten) Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind mit bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Wiesen-/Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf je 100 qm dieser Flächen ist mindestens ein Laubbäum anzupflanzen und im Bereich der nicht überbaubaren Flächen dauerhaft zu unterhalten; der Gehölzanteil soll insgesamt min. 50% betragen. Nadelgehölze dürfen nicht mehr als 10% Anteil an den Baumpflanzungen haben.

KFZ-Stellplatzanlagen sind durch Pflanzstreifen oder Pflanzinseln zu gliedern, auf denen bei Senkrecht/Schrägaufstellung für jeweils 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbäum zu pflanzen und zu unterhalten ist.

Für die westliche Randstraße ist eine geschlossene Winterlinde-Reihenpflanzung anzulegen, wobei die vorhandenen abgängigen Pappeln nach und nach ersetzt werden sollen.

Für den übrigen Straßenraum, das Verkehrsgrün sowie sonstige Bepflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden: Stieleiche, Winterlinde, Robinie, Schwarzerle, Faulbaum, Hainbuche, Zitruspappel, Kiefer, Salweide, Eberwähe, Hartnagel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Traubenholunder, Gewöhnlicher Schneeball, Liguster, Heckenkirsche, Hundrose, Brombeere, Himbeere, Wacholder.

Für die privaten Flächen sind neben den vorgenannten Gehölzen auch folgende Arten zulässig:  
 \* Blumensche, Apfeldorn, Roldorn, Kugel-Robinie, Zierapfel.

Als Einfriedigungen sind Maschendrahtzäune mit Berankung bzw. Hinterpflanzung sowie Laubgehölzhecken zulässig. Für die Laubgehölzhecken sind heimische Arten wie Liguster, Hainbuche, Eingriffeliger Weißdorn, Feld-Ahorn u.a. zu verwenden.

Für die Fassadenbegrünung und Zaunberankung sind Efeu, Wilder Wein, Blauregen, Knöterich, Geißblatt, Waldrebe, Hopfen u.a. zu verwenden.

## Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten

Die im BPlan-Gebiet vorhandenen Flächen mit Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Erschließungsträger zu sanieren. Die im einzelnen vorhandenen Belastungen und entsprechend durchzuführenden Maßnahmen sind dem Untersuchungsbericht der Sanierungskundung (Büro für Geotechnik Aalen + Coeswig/Anhalt v. 16. Sept. 1994) zu entnehmen. Außerdem sind die Ausführungen der Untersuchungsberichte zur Altlastenerkundung des selben Büros vom 15. Juli 1994 und vom 23. Sept. 1994 zu beachten.

## Wald

Die ehemalige Bauschuttdeponie auf dem Flurstück 238 der Flur 6, Gemarkung Roßlau ist als Fläche für Wald vorgesehen (s. Ausschittsplan). Auf dieser Fläche soll eine Ersatzaufforstung für innerhalb des BPlan-Gebietes umgewandelte Waldflächen durchgeführt werden. Die Ersatzaufforstung ist unter Berücksichtigung des Standortes (weiterer Auenbereich der Elbe) und der bisherigen Nutzung (Bauschuttdeponie) als Laubmischwald mit eingestreuten Arten der Aue in der Pflanzqualität "Forstware" aufzubauen: Silber-Weide, Silber-Pappel, Schwarz-Pappel, Stiel-Eiche, Spitz-Ahorn, Winter-Linde, Gemeine Esche u.a.; die Maßnahme ist mit den zuständigen forstlichen Stellen und der Verwaltung des Biosphärenreservats "Mittlere Elbe" rechtzeitig vor dessen Durchführung im Detail abzustimmen.

## Denkmünde

Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Nach § 9 Abs. 3 DschG LSA vom 28.10.1991 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Bodendenkmünde unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

## Bauantragsunterlagen

Die Bauantragsunterlagen für Vorhaben im BPlan-Gebiet sind nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Bauvorschriftenverordnung vom 13.10.1997 (GVBl LSA Nr. 43/92) zu gestalten.

## Verfahrensvermerke

- Der Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Bauvorschriftenverordnung (BauVVO), der Planungsverordnung (PlanVVO) sowie der Bauordnungsverordnung (BauO LSA) in der zur Zeit der Erarbeitung der Rechtskraft des Bebauungsplans gültigen Fassung.
- Die Planung wurde im Auftrag der Stadt Roßlau ausgearbeitet durch:

ASP Architektur + Stadt- u. Landschafts-Planung  
 Niederlassung  
 Kasselstraße 40 - 34113 Kassel  
 Tel. 0561-93566 0 Fax 93566 66

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 24.3.1997  
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 19.4.1997 erfolgt.

